

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 3 -Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung- wird zu § 3a abgeändert.

(2) § 3 Abs. 6 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts entfällt vollständig.

§ 2

Nach „§ 3a -Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder“, Entschädigung- wird „§ 3b -Tätigkeit der Ortssprecher und Ortsvertreter, Entschädigung“ - mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1) Für Ortssprecher gilt § 3a Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(2) Ortssprecher erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung, bestehend aus einem Sockelbetrag von 90,56 € und eine Entschädigung i. H. v. 1,60 € je mit seinem Hauptwohnsitz im Stadtteil gemeldeten Einwohner.

(3) In Stadtteilen wohnhafte Stadträte, die vom Stadtrat zu Ortsvertretern des jeweiligen Ortsteils bestimmt wurden, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wassertrüdingen, 23.11.2020

Stefan Ultsch
Erster Bürgermeister